

# Satzung für den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V.

## PRÄAMBEL

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, daß sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jeder Christin/jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der verbandlich organisierten Caritas.

Somit fühlen sich auch die MitarbeiterInnen des Caritasverbandes dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi besonders verpflichtet.

Um diesen Grundsätzen noch besser gewachsen zu sein, haben sich der am 11.10.1985 gegründete Caritasverband für die Stadt Würzburg e.V. und der am 02.10.1985 gegründete Caritasverband für den Landkreis Würzburg e.V. entschlossen, ihre Aufgaben künftig gemeinsam durch Aufnahme des KCV in den OCV zu erfüllen, d. h. als ein Verband gemäß folgender Satzung zu handeln:

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in Stadt und Landkreis Würzburg. Der Verband und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Verband wurde am 11.10.1985 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
- (5) Der Verband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe des Verbandes**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die caritative Gesinnung in der Kirche zu wecken und zu erhalten,
  2. die Werke der Caritas in den Pfarreien zu fördern und das Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeizuführen,
  3. Aktionen und Werke überörtlicher Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchzuführen, sowie bei diözesanen Aufgaben mitzuwirken,
  4. in anderen Organisationen und Zusammenschlüssen mitzuwirken, soweit dort Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
  5. die soziale und caritative Facharbeit und ihre Methoden zu fördern und zu entwickeln,
  6. soziale Berufe zu wecken und zu fördern, sowie ehrenamtliche Mitarbeit anzuregen und zu begleiten,
  7. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von MitarbeiterInnen zu vermitteln,
  8. die Entwicklung im sozialen und caritativen Bereich zu steuern und zu beeinflussen,
  9. die Anliegen der Caritas in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe,
  10. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen auszuüben,
  11. die Caritas als Wohlfahrtsverband und die kirchliche Sozialarbeit im jeweiligen Jugendhilfeausschuss und – soweit vorhanden – im Sozialbeirat zu vertreten,
  12. den Verband in den von der Kirche auf Dekanats-, Stadt- oder Landkreisebene gebildeten Gremien und deren entsprechenden Ausschüssen zu vertreten,
  13. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der caritativen Arbeit zu informieren und so ein besseres Verhältnis für dieselbe zu wecken,
  14. die Protokolle der Mitgliederversammlungen der pfarrlichen Caritasvereine mit Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushaltsplan und Stellenplan zur Kenntnisnahme entgegenzunehmen,

15. soziale und caritative Einrichtungen und Dienste zu gründen und zu unterhalten, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, des Wohlfahrtswesens und der Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verband verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

- welche persönlich hilfsbedürftig sind, das heißt, in Folge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe Anderer angewiesen sind,
- welche wirtschaftlich bedürftig sind, das heißt, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen, das Fünffache des Regelsatzes oder
- deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Daneben betreibt der Verband in eigener Trägerschaft Sozialstationen, Beratungs-, Unterstützungs- und Begegnungsdienste in der sozialen Arbeit, Familienstützpunkte. Der Verband betreibt und initiiert spezialisierte Wohnformen im Alter.

- (2) Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen gemeinnützigen Körperschaften verwirklichen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen sowie Niederlassungen gründen.

#### **§ 4 Organisation des Verbandes**

- (1) Die dem Dekanat Würzburg zugehörigen pastoralen Räume, Kirchenstiftungen mit eigener Kirchenverwaltung, die Pfarrgemeinderäte, vertreten durch deren Caritasbeauftragten, die in Stadt und Landkreis tätigen Caritasvereine, anerkannten personalen Fachverbände und Vereinigungen der Caritas sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich ihm zu.
- (2) Im Bedarfsfalle können sich Einrichtungen gleicher Fachrichtung zu besonderen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Kirchenstiftungen, Pfarrgemeinderäte, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften selbständig aus.
- (4) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und das bischöfliche Dekret zur Neuordnung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. vom 15.03.1996 finden Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Verband unterhält an seinem Sitz in Würzburg eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes mit seinen eigenen oder ihm unterstellten Einrichtungen und der angeschlossenen Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Arbeitsgemeinschaften, soweit diese keine eigenen Geschäftsstellen unterhalten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als:
  1. persönlich fördernde Mitgliedschaft (Abs. 2),
  2. korporative Mitgliedschaft (Abs.3 Zif.1, 2, 3)
- (2) Eine persönlich fördernde Mitgliedschaft im Verband ist ausnahmsweise möglich, wenn eine persönliche Mitgliedschaft in einem pfarrlichen Caritasverein nicht erworben werden konnte. Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 1 geregelt.
- (3) Korporative Mitglieder sind:
  1. geborene korporative Mitglieder. Solche sind alle im Verbandsbereich bestehenden Kirchenstiftungen, die eine eigene Kirchenverwaltung haben. Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 6.
  2. alle Pfarrgemeinderatsgremien, welche in der Regel durch die/den Caritasbeauftragte/n vertreten werden sollen. Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 6.
  3. sonstige korporative Mitglieder. Solche können rechtsfähige kirchlich-caritative Träger von Einrichtungen oder Diensten aus dem Verbandsbereich werden, wenn sie nach ihren anerkannten Satzungen (Statuten) caritative Aufgaben erfüllen oder fördern.

- (4) Alle Mitglieder der angeschlossenen Caritasvereine auf der pfarrlichen und überpfarrlichen Ebene und die Fachverbände sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V., und über diesen Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und beim Deutschen Caritasverband.
- (5) Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Diensten und Einrichtungen, die der kath. Kirche und ihrer Caritas nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die festgelegten Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können durch Assoziierung eine Anbindung an bzw. Integration in den Verband erreichen. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband, der den entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Deutschen Caritasverbandes entspricht. Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet.

## **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme und den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluß eines Geschäftsjahres des Verbandes wirksam wird,
  2. durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach Entscheidung des Vorstandes,
  3. durch Tod einer natürlichen Person,
  4. durch Auflösung einer juristischen Person oder Aberkennung ihrer Kirchlichkeit durch den Ortsordinarius.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Vertreterversammlung beschließt (§ 17 Ziff. 6).
- (2) Dabei muss gewährleistet sein, daß als jährlicher Mitgliedsbeitrag
1. von jedem geborenen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 1 ein vom Ortsordinarius festgesetzter Ertragsanteil seiner jährlichen Sammlungen und Kollekten an den Verband abgeführt wird,
  2. von jedem sonstigen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 3 ein von der VertreterInnenversammlung des Verbandes als angemessen anerkannter jährlicher Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.
- (3) Persönlich fördernde Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung.

## **§ 8 Organe**

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand (§ 9),
2. der Caritasrat (§ 13),
3. die VertreterInnenversammlung (§ 16).

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Personen:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. bis zu zwei vom für das Verbandsgebiet zuständigen Dekan nach Rücksprache mit dem Dekanatsteam benannten VertreterInnen der Pastoral
4. dem/der Geschäftsführer/in des Verbandes.

(2) Die/der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der VertreterInnenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Ziffer 4 übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied erhält eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

(4) Den Vorstand beraten weitere von ihm zu benennende Personen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der VertreterInnenversammlung und des Caritasrates. Er handelt dabei nach einer durch ihn erstellten und vom Caritasrat begutachteten Geschäftsordnung für den Vorstand. Zum Vollzug der Beschlüsse aller Verbandsorgane bedient er sich seiner Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 5). Für diese erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung nach einer vom Diözesancaritasverband empfohlenen Rahmengeschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und deren Vorlage über den Caritasrat an die VertreterInnenversammlung,
2. die Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Gesamthaushaltsplan und dessen Vorlage über den Caritasrat an die VertreterInnenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung,
3. Entscheidungen über Personalangelegenheiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,

4. die Entscheidung über Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft,
  5. der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  6. die Veräußerung von Grundstücken bis zu EURO 10.000; die Abwicklung sonstiger Grundstücksgeschäfte bis zu EURO 150.000; darüber hinaus ist die Zustimmung des Caritasrates nach § 14 Abs. 2 einzuholen,
  7. die Aufnahme von Darlehen im lfd. Haushaltsjahr bis zu einer Höhe von 20 % des in der letzten Steuerbilanz festgestellten Eigenkapitals.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Dies ist von der nächsten VertreterInnenversammlung zu genehmigen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlußfassungen**

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n oder in seiner Vertretung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. (Anm.: Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde dieser Absatz nur in der männlichen Form gefaßt.)
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von der/vom GeschäftsführerIn oder einer von ihm beauftragten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dieser/diesem und der/dem SitzungsleiterIn zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

### **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei stimmberechtigte Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes obliegt der/dem GeschäftsführerIn. Der Umfang ihrer/seiner Vertretungsbefugnis wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist durch § 20 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 und Ziff. 5 nach außen beschränkt.

### **§ 13 Der Caritasrat**

Dem Caritasrat gehören an:

- (1) als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro Person:
  1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (§ 9),
  2. je Fachverband aus dem Einzugsbereich des Verbandes ein Mitglied,
  3. bis zu zwei ehrenamtliche VertreterInnen aus den pastoralen Räumen des Dekants Würzburg,
  4. bis zu fünf weitere von der VertreterInnenversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählende Mitglieder.
- (2) als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung:
  1. die LeiterInnen von Einrichtungen des Verbandes,
  2. weitere von stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu berufende Personen.

#### **§ 14 Rechte und Pflichten des Caritasrates**

Dem Caritasrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zur Vorlage an die VertreterInnenversammlung;
2. Genehmigung über Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn deren Wert im Einzelfall die Summe von EURO 10.000 übersteigt, sowie die Abwicklung sonstiger Grundstücksgeschäfte über EURO 150.000;
3. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen im lfd. Haushaltsjahr in Höhe von mehr als 20 % des in der letzten Steuerbilanz festgestellten Eigenkapitals (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4);
4. Begutachtung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
5. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten in Stadt und Landkreis Würzburg, unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der VertreterInnenversammlung;
6. die Koordination caritativer Aktivitäten in Stadt und Landkreis Würzburg.

#### **§ 15 Sitzungen und Beschlußfassung des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat wird von der/vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Caritasrat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner nach § 13 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die/der 1. oder eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes nach § 9. Die



Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Ist eine Caritasratssitzung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Caritasratssitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Mitglieder des Caritasrates sind von Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Über die Sitzung und Beschlüsse des Caritasrates ist von einer/einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dieser/diesem und der/dem SitzungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Das angefertigte Protokoll ist in angemessenem Zeitraum an die Mitglieder des Caritasrates zu versenden.

## **§ 16 Die Vertreterversammlung, Stimmrecht**

- (1) Die VertreterInnenversammlung setzt sich zusammen aus:
  1. dem Caritasrat nach § 13,
  2. den VertreterInnen der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3,
  3. den VertreterInnen der Fachverbände in Stadt und Landkreis Würzburg,
  4. den VertreterInnen der assoziiert-korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 4,
- (2) Die Stimmberechtigung in der VertreterInnenversammlung wird wie folgt geregelt:
  1. Persönliche Mitglieder nach § 5 Abs. 5 und persönlich fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 2 können an der VertreterInnenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
  2. Nur die Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 1 sind auch in der VertreterInnenversammlung stimmberechtigt, Mitglieder des Caritasrates § 13 Abs. 2 haben nur beratende Funktion.
  3. Jedes korporative Mitglied nach § 5 Abs. 3 entsendet ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder eine/n VertreterIn. Die/Der VertreterIn ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu benennen. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine/n anderen VertreterIn in der VertreterInnenversammlung ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine Person ist auf 3 Stimmen beschränkt.
  4. Die Stimmberechtigung der VertreterInnen der Fachverbände in Stadt und Landkreis Würzburg wird durch deren VertreterInnen im Caritasrat nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 wahrgenommen.
  5. Die assoziiert-korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 4 haben kein Stimmrecht.

## **§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung**

Der VertreterInnenversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder von Vorstand und Caritasrat und der beiden RechnungsprüferInnen,
2. die Wahl von 6 stimmberechtigten Vertretern zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V., darunter der/ die 1. oder 2. Vorsitzende und ein vom Dekan benannte/r VertreterIn der Pastoral,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfungsberichtes von Vorstand und Caritasrat,
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresvoranschlages,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
6. die Regelung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 durch Beschluß (Erlaß einer Beitragsordnung),
7. die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, für die nicht Vorstand oder Caritasrat zuständig sind.

#### **§ 18 Einberufung der Vertreterversammlung**

- (1) Die ordentliche VertreterInnenversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche VertreterInnenversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn wenigstens 10 % der korporativen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Einberufung der VertreterInnenversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Versammlungstermin ist rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Es kann auch über Angelegenheiten Beschluß gefaßt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden VertreterInnen deren Behandlung beschließen, sofern diese nicht Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene VertreterInnenversammlung, wenn außer der/dem 1. oder einer/einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens 10 % der Stimmrechte vertreten sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden VertreterInnen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes, des Caritasrates und der beiden RechnungsprüferInnen ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und

geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

- (7) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Verbandes sind mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden VertreterInnen.
- (8) Ist eine VertreterInnenversammlung nach Abs. 5 oder 7 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muß spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue VertreterInnenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht beschlußfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (9) Über die in der VertreterInnenversammlung gefaßten Beschlüsse ist von einer/einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dieser/diesem und der/dem SitzungsleiterIn zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Eine Ausfertigung hiervon ist spätestens 2 Monate nach der VertreterInnenversammlung dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen.

## **§ 19 Die Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
- (3) Die Jahresrechnung (Bilanz) ist alljährlich von einer/einem anerkannten SteuerberaterIn zu erstellen. Die geprüfte Bilanz des Vorjahres ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung der Verbandsorgane.
- (4) Die Geschäftsführung der Verbandsorgane und die Jahresrechnung sind alljährlich durch zwei nach § 17 Ziff. 1 gewählte RechnungsprüferInnen zu überprüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und Caritasrates sein.
- (5) Die geprüfte Bilanz des Vorjahres und das Protokoll der VertreterInnenversammlung sind bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Jahres dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen.
- (6) Gemäß bischöflichem Dekret vom 15.03.1996 erfolgt Revision durch den Diözesancaritasverband.

## **§ 20 Genehmigungspflicht**

- (1) Nachfolgende Beschlüsse der Organe des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius:

1. Grundstücksgeschäfte ab EURO 10.000 nach § 14 Ziff. 2, soweit sie die Veräußerung betreffen,
  2. Baumaßnahmen außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes,
  3. die Übernahme von Bürgschaften,
  4. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 20 % des in der letzten Steuerbilanz festgestellten Eigenkapitals (§ 14 Ziff. 3),
  5. die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben,
  6. die Errichtung von Planstellen, soweit für diese ein Zuschuß der Diözese erwartet wird.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 Ziff. 1 - 5 eingeschränkt. Dies wird ins Vereinsregister eingetragen.

### **§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung der Satzung des Verbandes und seine Auflösung kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen VertreterInnenversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlußfähigkeit und die Stimmenmehrheit gilt § 18 Abs. 5 - 7.
- (3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Diözesancaritasverband beantragt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.


### **§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung**


Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V., ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Diese haben das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Gebiet des Verbandes im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden.

### **§ 23 Inkrafttreten**


- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der VertreterInnenversammlung am 12.05.1997 und nach § 21 Abs. 3 am 04.06.1997 durch den Ortsordinarius genehmigt. Die Änderungen in den §§ 4, 9, 10, 11, 13 und 17 wurden in der VertreterInnenversammlung am 16.11.2022 beschlossen und am 15.03.23 durch den Ortsordinarius genehmigt.
- (2) Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. vom 09.06.2021 nach Genehmigung durch den Ortsordinarius und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

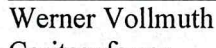
Würzburg, den 14.12.2022


  
Werner Häußner  
1. Vorsitzender

  
Alexander Kolbow  
stellv. Vorsitzende

  
Njideka Kömm  
stellv. Vorsitzende

  
Ulrich Wagenhäuser  
Caritaspfarrer

  
Werner Vollmuth  
Caritaspfarrer

  
Stefan Weber  
Geschäftsführer

---

**Bischöfliches Ordinariat Würzburg**  
Az.: 02022/23

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 15. März 2023



  
Dr. Jürgen Vorndran, Generalvikar